

Änderungssatzung zur

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung)

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung) vom 06.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze ^(Fn.1)	Zusätzl. Stellplätze für Besucher ^(Fn.1)
1	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser bezogen auf je eine Wohnung)	2,0 Stpl. (je Wohnung)	<i>20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2. Wohnungen, denen Garagen oder Carports mit davorliegenden Stauräumen von mindestens 5 m Länge zugeordnet werden können, bleiben bei der Berechnung von Besucherstellplätzen unberücksichtigt.</i>
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. (je Wohnung) zusätzlich 1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	<i>20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2. Wohnungen, denen Garagen oder Carports mit davorliegenden Stauräumen von mindestens 5 m Länge zugeordnet werden können, bleiben bei der Berechnung von Besucherstellplätzen unberücksichtigt.</i>
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung	20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen

1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 30m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 30m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden ^(Fn.2)
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 20m ² Verkaufsnutzfläche ^(Fn.2)
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 10m ² Nettogasträumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 4 Betten, f. zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. §4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	1 Stpl. je angefangene 100m ² Nutzfläche

5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegesatz	
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

1. Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl
2. Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziff. 5.2 zu berechnen.
3. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.“

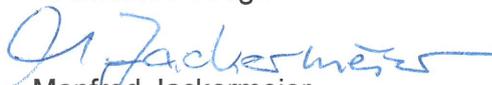
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 24.03.2023

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Teugn-


Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

